

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1990)
Heft: 12: Die Gewerkschaften und Europa

Artikel: EG-Binnenmarkt : soziale Rechte für Bauarbeit sichern!
Autor: Baumann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verhandlungen zwischen der EFTA und EG über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) laufen auf Hochtouren. Gegenstand sind in den kommenden Wochen vor allem auch die Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen. Diese Richtlinien sind für die EG-Staaten inzwischen bereits in Kraft getreten. Sie schreiben unter anderem vor, dass alle

Fremdarbeiterkontingentierung daran gehindert werden. Für die Baugewerkschaften entscheidend ist, dass es in diesem Prozess der Öffnung der Baumärkte gelingt, die bestehenden sozialen Rechte, also die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsschutzvorschriften für die Bauarbeiter zu erhalten bzw. zu verbessern. Und gerade hier mussten die Gewerkschaften

Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu verstehen ist.

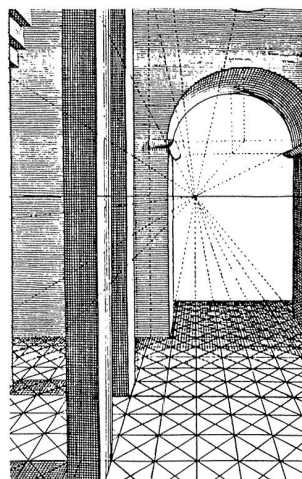
Bei den Verhandlungen der EFTA-EG wird jetzt über die Interpretation dieser Bestimmungen (Artikel 22a der Baukoordinierungsrichtlinie) gesprochen. Dabei soll verdeutlicht werden, was die öffentlichen Auftraggeber regeln können oder sollen. Schliesslich sollte es auch gewisse Richtlinien geben, wie die einzelnen Staaten diese Bestimmungen in ihr nationales Recht aufnehmen können.

In der Schweiz gibt es bereits heute drei Ebenen, die weitgehend der «Kann-Formulierung» in den EG-Richtlinien entsprechen: Die meisten öffentlichen Körperschaften in der Schweiz schreiben die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge als Bedingung in ihren Submissionsordnungen fest. Diese Bestimmungen sollten auch nach 1993 bestehen bleiben bzw. noch präzisiert werden. Hinzu kommt die Allgemeinverbindlichkeit des Landesmantelvertrages, welche die Arbeitsbedingungen dieses Vertrages für alle in der Schweiz ausgeführten Bauarbeiten vorschreibt. Schliesslich gibt es die Ausländerverordnung, welche die Einhaltung der ortsüblichen Arbeitsbedingungen für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen voraussetzt.

Klar scheint uns, dass gemäss den einzelnen Submissionsverordnungen jenen Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen ist, «die dort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen sind» (Artikel 22a, EG-Baukoordinierungsrichtlinie). Dies entspricht auch der Bestimmung unserer Ausländerverordnung. Die Kartellkommission hatte in ihrem Bericht zum schweizerischen Submissionswesen noch ausdrücklich das «Domizilprinzip» vertreten, das besagt, dass nur diejenigen Arbeitsbedingungen vorgeschrieben werden können, die am Ort des Geschäftssitzes der Firma gelten. Angesichts der herrschenden Praxis und der Richtlinien der EG scheint die Kartellkommission jetzt allerdings auch auf das «Ausführungsprinzip» umzuschwenken. Für uns ist auch klar, dass un-

ter «Arbeitsbedingungen» alle wichtigen GAV-Artikel, insbesondere auch die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen zu verstehen sind. Das gleiche muss für die Arbeitsschutzbestimmungen gelten, die im Arbeitsgesetz und in den Verordnungen des Unfallversicherungsgesetzes festgeschrieben sind.

Ganz neu wird sich nach 1992



das Problem der Durchsetzung und Kontrolle solcher Submissionsbestimmungen stellen. Bei ausländischen Firmen wird z.B. die Kontrolle der Einhaltung von vertraglichen Löhnen schwieriger sein, da die Löhne vielleicht in Paris oder Lissabon festgelegt und verbucht werden. Hier wird es seitens der Behörden nötig sein, neue Beweis-, Kontroll- und Sanktionsmechanismen vorzuschreiben, wobei die Vertragspartner sicher auch gewisse Aufgaben übernehmen müssen.

Die GBH stellt sich nicht gegen eine Öffnung der Baumärkte und lehnt Protektionismus grundsätzlich ab. Die sozialen Rechte der Arbeitnehmer dürfen im gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum aber nicht unter die Räder kommen. Die entsprechenden Richtlinien für die Bauwirtschaft müssen deshalb so interpretiert und ins schweizerische Recht umgesetzt werden, dass ein Sozialdumping verunmöglicht wird und der Spielraum für Verbesserungen im Bereich der Arbeitsbedingungen erhalten bleibt.

Hans Baumann

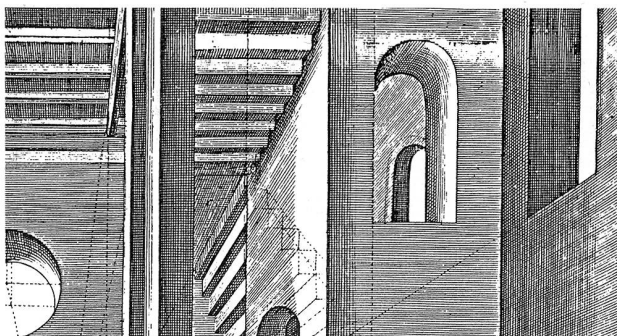
EG-Binnenmarkt

Soziale Rechte für Bauarbeit sichern!

öffentlichen Bauvorhaben, die den Wert von 5 Millionen ECU (etwa 9 Millionen Franken) übersteigen, europaweit ausgeschrieben werden müssen. Die Richtlinien werden auch die Basis für den EFTA-EG-Vertrag sein, der gemäss Fahrplan des Bundesrates bereits auf den 1.1.1993 in Kraft treten soll.

Das Amt für Bundesbauten hat inzwischen errechnet, dass in der Schweiz aufgrund dieser Bestimmungen zur Zeit etwa die Hälfte aller öffentlichen Bauten

einen empfindlichen Rückschlag einstecken: Während die EG-Richtlinien in der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Version vorschreiben, dass Bauunternehmer bei öffentlichen Aufträgen die lokalen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträge) einzuhalten haben, ist diese Bestimmung vom EG-Ministerrat in letzter Minute nochmals abgeschwächt worden. Die jetzige, gültige Fassung ist eine Gummi-



europaweit ausgeschrieben werden müssten. Ausländischen Bauunternehmern müssten dann die gleichen Chancen eingeräumt werden, sich für diese Aufträge zu bewerben. Sie dürften weder durch Schweizer Normen noch durch unsere

Kann-Bestimmung. Sie überlässt es den jeweiligen Staaten bzw. Auftraggebern, eine entsprechende Verpflichtung für submittierende Unternehmer vorzuschreiben. Auch gibt es einen Interpretationsspielraum darüber, was genau unter Ar-